

10. Wahlperiode

07.11.1988

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU

zu der  
Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales  
und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
- Drucksache 10/3734 -

zu dem  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/3510 -

### 2. Lesung

#### Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Artikel I wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 wird bei § 5 Abs. 1 Buchstabe c das Wort "den" gestrichen.
2. In Nr. 10 wird § 16 a gestrichen.  
§ 16 b wird § 16 a, wobei in Absatz 2 der zweite Halbsatz gestrichen wird.
3. In Nr. 11 wird § 17 Abs. 3 Satz 2 gestrichen.

### Begründung

Zu 1.

Die Ärzte- und Zahnärztekammer haben die Aufgabe, im Bereich der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung - gemeinsam mit den Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigungen - einen Notfalldienst sicherzustellen, der von den Patienten in Notfällen schwerpunktmäßig nachts, an Mittwochnachmittagen, an Wochenenden und Feiertagen in Anspruch genommen werden kann.

Dabei ist der Selbstverwaltung der notwendige Gestaltungsraum zu belassen, damit insbesondere regionale Erfordernisse bei der Organisation der Notfalldienste angemessen berücksichtigt werden können.

Datum des Originals: 04.11.1988/Ausgegeben: 08.11.1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 884 24 39, zu beziehen.

Zu 2. und 3.

Eine Fraktionsbildung in den Kammerversammlungen läuft der Aufgabe der Heilberufskammern, das Gesamtinteresse der ihr angehörigen Kammermitglieder zu vertreten, zuwider. Nach dem Gesetz und nach langer gewachsener Tradition der beruflichen Selbstverwaltung hat die Kammerversammlung den Auftrag, den Willen der Berufsgruppe insgesamt herauszuarbeiten. Dem wirkt die Aufspaltung der satzungsgebenden Versammlung in Fraktionen entgegen. Es besteht die Gefahr, daß Mehrheitsentscheidungen künftig gruppenpolitisch getroffen werden und nicht mehr der Wille zum Konsens im Vordergrund steht.

Soweit trotzdem einzelne Heilberufskammern eine Fraktionsbildung für sinnvoll halten, ist dies durch entsprechende Satzungsbeschlüsse der Heilberufskammer möglich. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Dr. Worms  
Arentz  
Dreyer  
Goldmann  
Gregull  
Harbich  
Ruth Hieronymi  
Otti Hüls  
Rüsenberg  
Schröder  
und Fraktion